





19

H. T. A. VIII m. 38<sup>a</sup>

# STATUTA

Der  
Universität Wittenberg

Von  
Herbschaffts=  
Sällen.

20

21

4, 41

23





Ihr Rector, Magistri und Doctores der  
Universität Wittenberg thun kund und  
bekennen / fügen auch iedermäßig /  
sonderlich denenjenigen / welchen es von  
nöthen / hiermit zu wissen / wie daß wir  
von geraumer Zeit her wahrgenommen /  
welcher Gestalt bey hiesiger Universität über der Chur-  
Stadt Wittenberg von Erbschaffts-Fällen handelnden  
Statuten / deren bißanhero so wohl die Incorporirte, als an-  
dere besagter Universität zugethane Personen sich gebrau-  
chet haben / unterschiedene Irrungen und Streitigkeiten  
entstanden / und dadurch zu weitausehenden Rechtferti-  
gungen und Geldspilterungen / so wohl andern Ungele-  
genheiten Anlaß gegeben worden ; Hiernechst nicht zu  
läugnen / daß besagte Statuta in unterschiedenen Dingen  
sehr dunckel sich erweisen / und daraus vielfältiger Zweif-  
fel erwachsen / selbigen auch wegen Ermangelung einer be-  
ständigen Observanz nicht füglich abzuheiffen gewesen ;  
Dannhero wir zu Verhütung aller Ungelegenheit /  
Zancks / Streits und Wiederwillens / so unter Uns und  
denen Unsrigen / so wohl unsern Nachkommen und denen  
Ihrigen entstehen könten / obbemeldte Statuta vor die Hand  
zu nehmen / selbige zu übersehen / zu erklären / zu verbessern  
und auf gegenwärtiger Zeiten Zustand zu richten verursa-  
chet worden / auch durch Göttl. Verleihung nach gepflogener  
ner

ner Berathschlagung/ wie es in Zukunfft der Erbschafftss-  
Fälle halber zu halten/ Uns gewisser Articul unter einander  
am 14. Decembr. 1694. verglichen/ hierauff von Sr. Königl.  
Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/  
unserm allergnädigsten König/ Churfürsten und Herrn/  
allergnädigste Landsherrl. Confirmation derselben sub da-  
to Dresden den 4. Febr. 1696. auff vorhergehendes allerun-  
terthänigstes Ansuchen erlanget/ und so denn sothane Sta-  
tuta nochmahls in Consistorio Academico am 28. Martii  
1696. einhellig recipiret und angenommen. Nachdem nun  
in besagten Statuten und zwar in deren IX. Articul, daß de-  
nen ieszigen und künfftigen Immatriculirten solche ebenmä-  
sig anzunehmen/ und sich deshalb zu erklären unverweh-  
ret bleiben solle/ enthalten/ und wir unlängst vermittelst  
eines Patents ermeldete Statuten unseren ieszigen Immatricu-  
lirten in beglaubter Abschrift communiciret / der mei-  
ste Theil derselben auch / daß sie vor sich und ihre Nach-  
kommen offtermeldete Statuten angenommen / agnosciret  
und sich bey begebenden Fällen darnach zu richten gemei-  
net/ durch eigenhändige Unterschrift sich ausdrücklichen  
erklähret/ die übrigen aber selbigen nicht widersprochen:  
Als haben wir nunmehr diese die Erbschafftss-Fälle be-  
treffende Statuta nebenst Ihr. Königl. Maj. in Pohlen und  
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Unsers allergnädigsten  
Königs/ Churfürstens und Herrn allergnädigste Landes-  
Herrl. Confirmation zu jedermanns Wissenschaft / und so  
viel die Unsrigen betrifft / zu desto besserer Beobachtung  
und Observirung derselben in öffentlichen Druck bringen/  
und publiciren lassen. So geschehen Wittenberg/ den 12.  
Septembr. 1699.

**I**n Gottes Gnaden / Wir Friedrich  
Augustus / Herzog zu Sachsen / Jülich /  
Cleve und Berg / auch Engern und West-  
phalen / des Heil. Röm. Reichs Erb-Mar-  
schall und Churfürst / Landgraff in Thüringen /  
Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-  
Laufnitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter  
Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravens-  
berg und Barby / Herr zum Ravenstein / Vor Uns /  
unsere Erben und Nachkommen / thun kund und bekennen /  
daß uns die Würdigen / Hochgelahrten / Unsere lieben an-  
dächtige und getreue Rector, Magistri und Doctores unse-  
rer Universität Wittenberg / unterthänigst zu vernehmen  
gegeben / welcher Gestalt Sie die bey Ihnen zeithero üblich  
gewesene Statuten / so viel die Erbschaffts-Fälle betrifft /  
weil ein und anders darinnen ziemlich dunkel / auch zu al-  
lerhand Zweifel und Streit Anlaß gegeben / zu erläutern  
und gegenwärtiger Zeit Gelegenheit nach zu verbessern der  
Nothdurfft befunden / mit gehorsambster Bitte / Wir wol-  
ten Unsere Confirmation darüber Ihnen ertheilen. Wann  
nun Uns diese Statute gebührend vorgetragen / mit Fleiß  
übersehen / erwogen und allerdings fürträglich befunden  
worden; Als haben wir solchen Suchen gnädigst statt ge-  
geben / und dieselbigen so fort bestätigt / welche von Wor-  
ten zu Worten lauten / wie hiernach folget :

**I**r Rector, Magistri und Doctores der Churfürst.  
Sächs. Universität Wittenberg / vor uns / und unse-  
re Nachkommen thun hiermit kund / und fügen männiglich  
zu

zu wissen. Demnach wir wahrgenommen und befunden/ daß bey hiesiger Universität über der Chur-Stadt Wittenberg von Erbschaffts-Fällen handelnden Statuten/ deren bißanhero so wohl die Incorporirten als andere besagter Universität zugethane Personen sich gebraucht haben / unterschiedene Irrungen und Streitigkeiten sich entsponnen / und dadurch zu weit-aussehenden Rechtser-tigungen und Geldspilterungen / so wohl andern Ungelegenheiten Anlaß gegeben worden / hiernächst nicht zu läugnen / daß besagte Statuta in unterschiedenen Dingen sehr dunkel sich erwiesen / und zu vielfältigen Zweifel Anlaß gegeben / selbigen auch wegen Ermangelung einer beständigen Observanz nicht füglich abzuhelffen gewesen: Daß wir dannenhero zu Verhütung aller Ungelegenheit / Zanck / Streitens und Widerwillens / so unter uns und denen unsrigen entstehen können / obbemeldte Statuta vor die Hand zu nehmen / selbige zu übersehen / zu erklären / zu verbessern und auff gegenwärtiger Zeiten Zustand zu richten verursacht worden / auch durch Göttliche Verleihung nach gepflogener reiffer Überlegung und Berathschlagung / wie es in Zukunfft der Erbschaffts-Fälle halber zu halten / uns folgender Gestalt unter einander verglichen und vereiniget.

Artic. I.

Stirbet ein Mann / und verläßt hinter sich sein Weib nebenst einen oder mehr Kindern / so soll der Wittiben aus des Mannes Verlassenschaft nach Ablegung der Schulden und auffer dem Heergeräthe ein Dritttheil folgen / und diese alle ihre eingebrachte / anererbte und andere Gütther zusambt der Gerade in die gemeine Theilung zu bringen schuldig seyn: iedoch soll der Frau frey stehen / ob sie zu ihrem eingebrachtem Guthe / oder dem dritten Theil ietztge-

21 3

meld

21

4, 41

25

meldter massen greiffen wolle. Sind aber keine Kinder  
verhanden/ sondern nur Unverwandten in auffsteigender  
oder Seiten-Linie/auff solchen Fall sol der Wittiben nebst  
der vollen Gerade die Helffte aller des Mannes Güther auß-  
ser dem Heergeräthe nach Bezahlung der Schulden ohne  
einzig Collation gereicht werden.

Art. II.

Stirbet aber ein Weib/und verläst hinter sich Mann  
und Kinder/ eines oder mehr / oder auch gar keines / son-  
dern andere Unverwandte in auffsteigender oder Seiten-  
Linie / so soll der überlebende Mann zwey Dritttheile nach  
Ablegung der Schulden von allen des Weibes Güthern/  
außer der Gerade / welche denen Töchtern oder andern  
nechsten Nisteln nach Inhalt des Fünfften und Sechsten  
Articuli verbleibet / ohne einzige Collation oder Einwerf-  
fung seines eigenen Vermögens/ er mag solches vor der  
Ehe bereits besessen / oder Zeit währenden Ehestandes er-  
worben und errungen haben/ behalten; Das übrige aber  
denen Kindern / oder andern Freunden / so sich nach In-  
halt der Churfürstl. Sächs. Rechte am nechsten zum Er-  
be ziehen können/ dafern kein Testament vorhanden / auß-  
händigen und überlassen. Trüge sichs aber zu / daß ein  
Weib fünff oder mehr Kinder hinter sich verliesse / welchen  
sonsten nach Verordnung der Rechte statt ihres Pflicht-  
Theils die Helffte der Verlassenschaft gehöret/ auf solchen  
Fall sol der Mann mehr nicht als die Helffte von des Wei-  
bes hinterlassenen Güthern auf obgesetzte Art haben und  
behalten.

Solten aber gar keine Kinder vorhanden seyn / so soll  
auf solchen Fall dem Manne frey stehen / ob er sich dieses  
Statuti gebrauchen/ oder nach gemeinen Sächsischen Rech-  
ten zu denen Mobilien greiffen/ und in dieselbe succediren  
wolle.

Art.



Art. III.

Das Heergeräthe verbleibet denen Söhnen/oder andern Schwerdtmagen / und gehöret zu demselbigen ein Schwerdt/das beste Pferd/die tägliche Kleider/ein gemacht Bette/neml. ein Deck-oder Ober-Bette / ein Unter-Bette/zwey Lacken/ein Pfühl/ein Tischtuch/eine Handquele / ein Schulter-Küssen / eine Kandel / zwei Zinnerne Schüsseln. Was aber von dergl. Stücken nicht vorhanden / kan auch von denen Erben nicht gefodert werden.

Art. IV.

Demnach auch wegen der Bücher/Ringe/güldenenen Ketten/item derjenigen Kleider/Wehr und Wassen/so nicht zum Heergeräthe gehören / von unsern seel. verstorbenen Vorfahren bereits vor mehr denn hundert Jahren am 22. Julii 1575. ein gewisses Statutum folgenden Inhalts:

**N**achdem wir Rector, Magistri, und Doctores der Universität Wittenberg befinden / wenn ein Professor dieser Universität verstirbet / daß sich bißweilen Gezänck und Zwiespalt zwischen desselben hinterlassenen Kindern/wegen der Bücher und Kleider/die der Vater vor sich gebrauchet / ob sie in gemeine Erbschafft / oder den Söhnen zu voraus gehörig seyn sollen / verhalten thut. Wiewohl uns denn unverborgen / daß die Bücher vermöge üblicher Rechte in das Erbguth gehörig / Dennoch aber und die- weil bißhero dieser Orten gebräuchlich gewesen / dieselbe denen Söhnen zu voraus lassen/damit sie bey dem Geschlecht und Nahmen der Verstorbenen möchten behalten werden / und auch sonst die Töchter nach Absterben der Mütter die Weibl. Gerade nach Stadtgewonheit zu voraus vor den Söhnen wegnehmen. Damit nun derowegen hinführo keine Weiterung zwischen unsern Kindern entste-  
he/

he / So haben wir in versammelten Rath / dazu ein ieder insonderheit durch unsere Diener auf Befehl des Herrn Rectoris erfordert / und an gewöhnlichen Ort / da wir pflegen zu rathschlagen / aus guten reiffen Bedencken statuiret / gesetzet und verordnet / wie wir denn auch hiermit in bester Form statuiren / setzen und ordnen / daß wann in Zukunfft ein Professor abgehen / Söhne oder Sohnes Kinder männliches Geschlechts / und Töchtere oder Tochter Kinder nach sich zugleich verlassen würde / daß alsdenn die Söhne oder Sohnes Kinder männliches Namens des Vatern oder Großvatern Bücher / Kleider / Ringe auch die güldenen Ketten / sambt Wassen und Wehren allein zu voraus / (ie doch daß die Töchtere oder Tochter Kinder dadurch an ihren Legitimen nicht vernachtheiligt werden) behalten / und in gemeine Theilung der Erbschafft einzubringen nicht schuldig seyn sollen. Do aber ein Vater oder Großvater derowegen durch einen beständigen letzten Willen etwas anders verordnen wolte / dasselbe soll ihm zu iederzeit frey seyn. Desgleichen / wo die Professores keine Söhne / sondern allein Töchter oder andere Erben lassen würden / soll es nach Stad-Gebrauch oder gemeinen Rechten disfalls gehalten werden. Dieses haben wir also in gemeiner unser Zusammenkunft vor uns und unsere Nachkommen / an obgedachten Orte / am 22. Tage des Monats Julii, im 1570sten Jahre beschlossen / und in der Universität Buch durch unsern Notarium Philippum Melanchthon den Jüngern einverleiben und registriren lassen.

abgehandelt / verglichen und den 18. Julii des 1576. Jahres von neuen beschlossen und bekräftiget worden:

So hat es dabey nochmahln sein Bewenden / und soll Sr. Churfl. Durchl. gnädigste Confirmation hierüber insonderheit mit unterthänigst erbeten / solches aber keines we-

weges auf die Verlags-Bücher / und deren vorhandenen Exemplaria, oder auch andere Bücher / die der Verstorbene quæstus causa gehabt / als welche ins gemeine Erbe gehören / gezogen und gedeutet werden. Wie wir denn hiernächst vor gut angesehen / beschlossen / und uns vereiniget / daß diejenigen Erben / so die Bücher bekommen / ein oder nach Gelegenheit / wenn ansehnliche Bibliothecen / oder viel Verlags- oder Verkaufss-Bücher vorhanden / zweene oder drey tüchtige Bücher / so auff Erkänntniß des Rectoris und der Decanorum, die zu ieder Zeit seyn werden / beruhet / in die Bibliothecam publicam zu liefern schuldig und gehalten seyn sollen.

Art. V.

Stirbet ein Mann / und läffet hinter sich eine Wittibe / die zu ihren eingebrachten Guthe greiffet / so gebühret derselben die volle Gerade / welche in folgenden Stücken / so viel deren vorhanden / bestehet / als nemlich: Alle Schafse / Gänse und Enten / Küsten / Kasten und Schräncke / oder auch andere Behältnüsse / darinnen die Gerade-Stücken gelegen und verwahret worden / alle Weibliche Kleider und Weißgeräthe / Betten / Pfühle / Küssen / Leylachen / Tischtücher / Handtücher / Decklacken / Badelacken und alle Leinwand / angeschnitten oder unangeschnitten / wenn es gleich mit des Mannes Wapen gezeichnet / Fürhänge und Umbhänge umb die Betten / alle Teppichte oder Tappet / wenn sie gleich nicht zum tägl. Gebrauch / sondern zu Zierheit des Hauses erzeiget / alle Weibliche Gezierde und Kleinod / als Ketten / Ringe / Halsbänder / Armbänder / Agraßen / Vorsteck- und Arm-Rosen / Ohrengehänge / sie seyn mit wasserley Edelgesteinen ausgesetzt / als sie wollen / gekrünte und angehengte Ducaten / Rosinobel und andere dergleichen Münze / Pacificat / Perlen / Corallen / und andere Schnüre die sie tragen / silberne Eürtel / und andere dergleichen

B

Ge-

Gezierden / so die Frauen zu tragen pflegen / desgleichen  
aller Lein/Flachs/Garn gesotten und rohe/ gezwirnt oder  
nicht/ Weiffen/Rocken/Spiegel/ iedoch nur diejenigen/ de-  
ren die Frau zu ihren täglichen Gebrauch und Nutz sich  
bedienet/ Bürsten/Scheren/ Windrähmen/ alles Milch-  
gefässe/Federn/unangehangene und unangenagelte Leich-  
ter/ deren sich die Frau gebrauchet/ die Brau-Pfanne/ so  
man pfleget zu vermiethen/ ein Waschkessel/ die Bücher/  
daraus die Frau zu lesen und zu beten pfleget/ und der Wa-  
gen/ darauff die Frau gefahren.

Art. VI.

Stirbet aber ein Weib/und hinterläffet nach sich den  
Mann/und ein oder mehrere Töchter/ so gebühret dem-  
selben ebenmäßig die volle Gerade/ wie solche in vorgehen-  
den Articul beschrieben worden: iedoch so viel die Betten be-  
trifft/bleiben diejenigen/ worinnen der Mann und Weib  
zeit wärender Ehe geschlafen/ nebst zweymahl überzuzie-  
hen/ingleich die zum tägl. Gebrauch vorhandene Tisch-  
tücher/Servietten und Tveehlen/so wohl die in Hause aussere  
der Frauen Stube befindl. Fenster-Vorhänge/ auch die  
Betten/ darauff die Kinder und das Haußgesinde schlaf-  
fen/ ingleich die Mieth-Betten/so der Mann vor der Ehe  
gehabt/ oder Zeit-wehrender Ehe angeschaffet worden/  
dem Wittber billig.

Art. VII.

Stirbet das Weib ohne Töchter/verbleibet die Gerade  
dem überbleibenden Manne/und darff der nechsten Nuff-  
tel nach alten Herkommen/ darbey es nochmahln sein Be-  
wenden hat/ nichts als der Verstorbenen beste paar Klei-  
der/ ein Bette nechst dem besten/ das die verstorbene Frau  
zum Manne gebracht hat/ zwey Küssen/ein paar Leylachen  
und eine Decke gereicht werden.

Art.

Art. VIII.

Stirbet ein Weib ohne Hinterlassung Mannes und Töchtere/ so gebühret die volle Gerade der nechsten Nisteln. Im Fall aber Söhne vorhanden/ so soll die Gerade diesen halb verbleiben.

Art. IX.

Da auch ein Weib bey ihren Leben ihre Gerade beständiger Weise verkauffet/ verschencket/ oder sonst alieniret/ so hat es dabey billig sein Bewenden. Wie denn auch durch diese Statuta der Legitimæ oder dem Pflicht-Theil in dem geringsten nichts benommen/ sondern dieserwegen es allenthalben bey Verordnung derer gemeinen Landüblichen Rechte gelassen wird.

Und wie wir dieses nun also unter uns abgeredet und geschlossen/ auch darüber steiff und fest zu halten einander versprochen und zugesaget; Also haben wir auch ferner dieses zu mehrer Sicherheit abgeredet und beliebet/ daß unsere und unsere Nachkommen deren Professoren hinterlassenen Wittben und Kinder/ ungeachtet sie nicht unter die Incorporirten/ sondern nur Immatriculirten Universitäts-Berwandten zu rechnen/ so lange sie sich nicht verändern/ dieser Statuten fähig seyn/ und sich darnach allenthalben richten sollen. Immassen denn auch denen izigen und künfftigen Immatriculirten solche anzunehmen/ und sich deshalb zu erklären unverwehret bleibet.

Damit auch schließlich diese per modum Conventionis abgehandelte Statuten desto beständiger seyn/ und bleiben mögen: So sollen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen u. Unsern gnädigsten Herrn dieselbe zur gnädigsten Landes Herrl. Confirmation unterthänigst vorgetragen werden. Zu dessen Uhrkund wir nechst Auffdrückung des Rectorats Insiegels uns viritim unterschrieben. So geschehen zu Wittenberg/ am 14. Decembr. 1694.

(L. S.)

Phil. Ludov. Hannekenius, D. h. t. A. R.

Johannes Deutschmann/ D.

Caspar Löscher/ D.

Johann George Neumann/ D.

D. Gottfried Strauß.

D. Joh. Heinrich Berger.

D. Caspar Heinrich Horn.

D. Gottfried Svevus.

George Franck von Franckenau.

D. Joh. Gottfried Berger.

D. Christian Vater.

Martinus Knorre/ P. P. h. t. Decanus.

Georg Casparus Kirchmajerus, Acad. Sen.

Michael Strauch.

Christian Köhrenssee.

Theodorus Dassovius.

Johannes Baptista Roeschelius.

Georgius Fridericus Schröder.

Confirmiren/ ratificiren und bestätigen auch bevorstehende Statuta aus Landes Fürstl. Macht und von Obrigkeit wegen/ hiermit und in Krafft dieses/ und wollen/ daß solche von besagter Universität zu Wittenberg / auch deren Incorporirten und zugethanen in allen Puncten/ Capituln / Inhalt und Meinungen gebührender massen observiret und gehalten/ auch denenselben allenthalben nachgelebet werden solle : Jedoch Uns / unsern Erben und Nachkommen an unsern hohen Landes Fürstl. Regalien und Gerechtigkeiten / so wohl sonsten männigl. an seinen Rechten ohne Schaden. Wir wollen auch Uns/ unsere Erben und Nachkommen diese Statuta nach Belegenheit der Zeit und Läuſſte zu ändern/ hiermit ausdrückl. vorbehalten haben. Treulich sonder Gefehrde. Zu Uhrkund mit unserm zu End auffgedruckten Cansley-Secret besiegelt / und geben zu Dresden am 4ten Februarii Anno 1696.

(L.S.)

D. H. Fr. Hr. von Friesen.

Magnus Lichtwer/ S.

Ye 3447

ULB Halle 3  
003 033 120

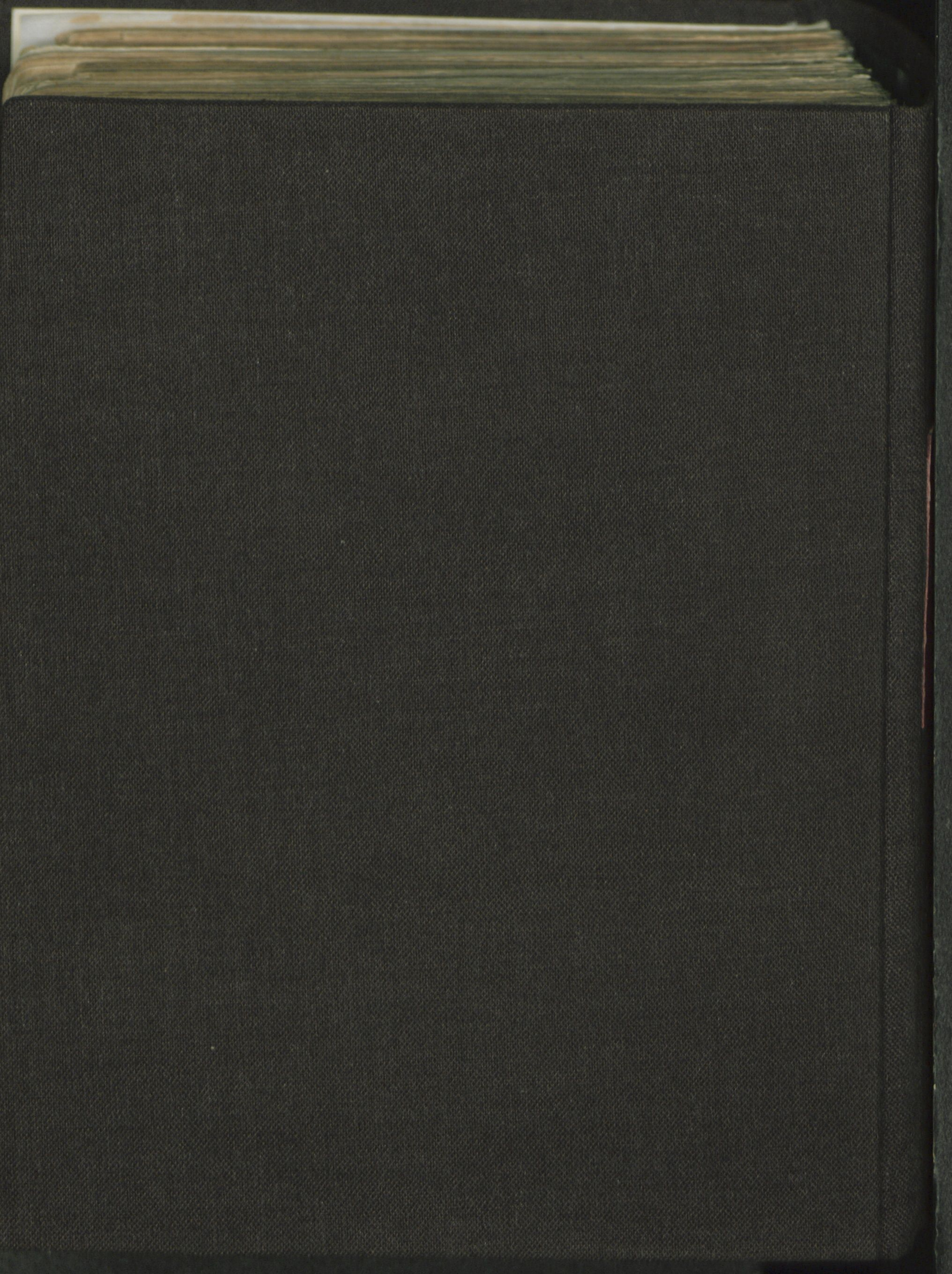


Sb.

V317

03, 2001 Bd.







STAT  
Universität  
Herbst  
Sal



79  
82

4,41  
25

